

Der Präsident

FHVD Rehmkamp 10 24161 Altenholz

Herrn
Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
des Landes Schleswig-Holstein
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Privat-Dozent
Dr. Jens T. Kowalski
Tel.: 0431-3209 201
E-Mail: leitung@azv-sh.de

12. Februar 2025

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4436

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –
Drucksache 20/2746

Sehr geehrter Herr Kürschner,

zum o.g. Betreff bedanke ich mich für die Gelegenheit der Anhörung und übersende Ihnen die Stellungnahme des Fachbereichs Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD).

Vorbemerkung

Die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung ist eine staatlich anerkannte freie Hochschule in öffentlicher Trägerschaft im Sinne des HSG (§ 76). Als eine vom Ausbildungszentrum für Verwaltung (AZV) getragene Einrichtung gliedert sie sich in die Fachbereiche Allgemeine Verwaltung, Polizei, Rentenversicherung und Steuerverwaltung. Die FHVD bietet in den Fachbereichen duale Studiengänge an, die für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, qualifizieren.

Zur Anfrage

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll unter Bezug auf das am 1. Februar 2018 ratifizierte Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) die Möglichkeit eröffnet werden, die Befolgung der zum Schutz von Opfern erlassenen Verfügungen und Anordnungen durch Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung effektiv zu überwachen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf im Sinne eines effektiven Opferschutzes ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Es muss sich jedoch insgesamt noch zeigen, wie effektiv und rasch die Anordnung einer elektronischen Fußfessel im Einzelfall durchgesetzt und vor allem bei einem Verstoß gegen die Auflagen zeitgerecht durch die Vollzugskräfte interveniert werden kann. Insofern wäre ganz allgemein die Ergänzung einer Evaluierungsformel in der Vorschrift des § 201c LVwG zu begrüßen.

Im Einzelnen:

1. Stellungnahme der Fachgruppe Rechtswissenschaften

a. Zu § 201 a LVwG-E

Absatz 1.

Hier ist insbesondere der hervorgehobene Bezug auf „enge soziale Beziehungen“ zu begrüßen genauso wie die Klarstellung, dass die Befugnisse des § 201 LVwG bestehen bleiben, um eine klare und effiziente Reaktion auf unterschiedliche polizeipraktische Einsätze zu ermöglichen.

Absatz 4.

Die Möglichkeit der Verlängerung einer Anordnung im Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist unter Beachtung der Subsidiaritätsklausel zum Schutz privater Rechte vielleicht ein wenig weitgehend, da hier die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes und deren Maximen vorrangig zu bedenken sind. Insbesondere, weil ein Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes auf Bundesebene diskutiert wird, in welchem u.a. ebenfalls die Möglichkeit des Einsatzes einer EAÜ eingebracht werden soll. (Vgl. BMJ v. 02.12.2024)

Absatz 6/7.

Die zu § 193 I S.1, 2 LVwG spezialgesetzlichen Regelungen zur Datenübermittlung erscheinen angesichts der besonderen Situation der Opfer häuslicher Gewalt sinnvoll und erforderlich.

b. Zu § 201 c LVwG-E.

Aufgrund des schweren Eingriffs in die Selbstbestimmung des Täters muss eine solche Vorschrift eine besonders klare Regelung darstellen und eine flexible Beobachtung im Sinne eines Fallmanagements festlegen, um die Eingriffe in die verfassungsgemäßen Rechte des Täters hinsichtlich der Dauer und der Intensität der Maßnahme zu begrenzen.

Absatz 1.

Die Anknüpfung an die besonders hochwertigen Rechtsgüter trägt der besonderen Eingriffsschwere hinreichend Rechnung. Der allgemeine Verweis auf die Gefährdung der sexuellen Selbstbestimmung ist einerseits zu begrüßen, da hier die Problematik der dynamischen oder statischen Strafrechtsakzessorietät nicht zu Disposition steht, allerdings entbehrt diese Formulierung auch einer gewissen Klarheit.

Absatz 2.

Die Erstellung eines Bewegungsbildes stellt eine gesteigert Eingriffsintensität dar und ist vergleichbar mit einer kurzfristigen Observation, die jedoch entsprechend § 179 I LVwG nur bei Vorliegen einer im Einzelfall bevorstehenden Gefahr möglich ist. Diese Wertung sollte ggf. berücksichtigt werden.

Absatz 4.

Die Regelung eines Abgleichs der Aufenthaltsdaten der gefährdeten Person mit denen der automatisiert erhobenen Daten des Adressaten erscheint sinnvoll und rechtlich gut untermauert.

Absatz 5 und 6.

Hier werden die durch das BVerfG herausgestellte Bedeutung von Zweckbindung und Zweckänderung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausreichend Rechnung getragen. Fraglich erscheint aktuell der Bezug auf die retrograde Verkehrsdatenerhebung im Rahmen der Strafverfolgung, die ja durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 179, S. 379-402) unmöglich geworden ist.

c. § 204 I Nr. 6 LVwG nF. ist als „ultima ratio“ auch im Sinne des Art. 5 EMRK strukturiert.

2. Stellungnahme Fachgruppe Sozialwissenschaften

Aus der Perspektive der Fachgruppe Sozialwissenschaften werden der Gesetzesentwurf und dessen Zweck zum Schutz von Opfern von häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen begrüßt.

Im Fachbereich Polizei ist das Themenfeld „Häusliche Gewalt“ Gegenstand der Lehre im dritten Semester im Teilmodul 3.1 „Gewaltkriminalität“. In den Sozialwissenschaften erfolgt im Rahmen der Lehre auch eine Darstellung des Ausmaßes der häuslichen Gewalt im Hell- und Dunkelfeld der Kriminalität. Die hohen Viktimisierungsraten im häuslichen Kontext – auch in Schleswig-Holstein – machen die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Opfer deutlich. Zudem sind Täter- und Opferpräventionsarbeit gleichermaßen gewichtige Inhalte der Lehre.

Durch die nun niedrigere Eingriffsschwelle infolge einer „hinreichend konkretisierbaren Gefahr“ sowie die Ausdehnung der gefahrenabwehrenden Maßnahmen auf längere Zeiträume erscheint aus hiesiger Sicht ein verbesserter Schutz der Opfer möglich. Auch das stärkere Ineinandergreifen von zivil- und polizeirechtlichen Schutzinstrumenten durch Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Familiengerichten wird begrüßt.

a. Zu § 201 a VI LVwG-E

Was die Übermittlung der Kontaktdaten der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle zum Schutz vor häuslicher Gewalt betrifft (§ 201a Absatz 6, Satz 1, Ziff. 1 LVwG-E), bitten wir um Prüfung der Anwendbarkeit der Vorschrift auf mehr als eine gefährdete Person. Die Stärkung der Täterpräventionsarbeit infolge des § 201a Absatzes 6, Satz 1, Ziff. 2 LVwG-E befürworten wir ebenso. Zu § 201a Absatz 6, Satz 2 LVwG-E möchten wir ergänzen, dass durch die Polizei eine Übermittlung von Kontaktdaten sowohl minderjähriger Kinder als auch Jugendlicher an eine spezifische Beratungsstelle möglich sein sollte. Der Entwurf in der derzeitigen Fassung könnte diesbezüglich missverständlich sein, da nach sozialwissenschaftlichem Verständnis nur Personen im Alter von 0 bis unter 14 Jahren als Kinder zählen.

b. Zu § 201c LVwG-E

Zu dieser Vorschrift bestehen aus Sicht der sozialwissenschaftlichen Lehre keine Einwände.

Abschließend wird angeregt, die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf auf geschlechtsneutrale Begründungen hin zu überprüfen. So werden Männer ebenso Opfer von (insbesondere psychischer) Partnerschaftsgewalt.

Zudem ist Partnerschaftsgewalt gegen Männer ein gleichermaßen gesamtgesellschaftliches Problem (vgl. Schemmel, Goede, Müller, 2024, S. 205, <https://kfn.de/wpcontent/uploads/2024/02/Gewalt%20gegen%20Männer%20in%20Partnerschaften.pdf>).

Eine zu starre geschlechtsspezifische Einteilung in Täter und Opfer könnte für Partnerschaftsgewalt ursächliche Dynamiken ausblenden (Schemmel, Goede, Müller, 2024, S. 205).

Für ergänzende Erörterungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kowalski

Priv.-Doz. Dr. Jens T. Kowalski
Präsident der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
Leiter Ausbildungszentrum für Verwaltung